

Energieaudit, energetische Bestandsanalyse im Unternehmen - wann besteht Handlungsbedarf!

I. Handlungsbedarf bei größeren Unternehmen

Ihr Unternehmen beschäftigt mehr als 250 Mitarbeiter oder erwirtschaftet über 50 Millionen Euro Jahresumsatz und weist eine Bilanzsumme oberhalb von 43 Millionen Euro aus? Dann wird es höchste Zeit für das neue, von der EU vorgeschriebene Energieaudit! Größere Unternehmen sind branchenübergreifend verpflichtet, alle vier Jahre ein Energieaudit gemäß der DIN EN 16247-1 durchzuführen.

➤ Was ist ein Energieaudit und wer führt es durch?

Ein Energieaudit ist eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Organisation. Im Rahmen des Energieaudits wird durch einen ausgebildeten Energieauditor eine umfassende energetische Bestandsanalyse im Unternehmen durchgeführt. Ziel eines Energieaudits ist die Verbesserung der Energieeffizienz und die Reduzierung des Energieeinsatzes im Unternehmen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht eine Liste mit anerkannten Energieauditoren und stellt Handreichungen und Merkblätter bereit (vgl. www.bafa.de).

➤ Welche Unternehmen sind betroffen?

Die Verpflichtung, ein Energieaudit durchzuführen, trifft alle Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (sog. Nicht-KMU) sind; also Unternehmen, mit 250 oder mehr Beschäftigten oder Unternehmen, mit weniger als 250 Beschäftigten, aber mehr als 50 Mio. Euro Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen, des Jahresumsatzes und der Jahresbilanzsumme sind auch die Verflechtungen mit anderen Unternehmen zu berücksichtigen (Partnerunternehmen, verbundene Unternehmen, Beteiligung der öffentlichen Hand). Gern beraten wir Sie hierzu persönlich.

➤ Wer ist von der Pflicht eines Energieaudits befreit?

Unternehmen, die bis zum 05. Dezember 2016 mit der Einführung eines zertifizierten Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder einem Umweltmanagementsystem nach EMAS begonnen haben, sind grundsätzlich von der Pflicht eines Energieaudits befreit.

➤ Was droht bei einer Nichterfüllung der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits?

Wer ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, dem droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro.

➤ Energieaudit als Voraussetzung für eine mögliche Entlastung von der Stromsteuer

Mit dem Energieaudit wird eine Voraussetzung für stromsteuerzahlende Unternehmen geschaffen, um von der Steuerentlastung nach § 10 StromStG (Spitzenausgleich) zu profitieren.

II. Möglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen, die Stromsteuer zahlen, zur Stromsteuerentlastung

Kleinere und mittlere Unternehmen, die Stromsteuer zahlen, könnten durch die Durchführung eines Energieaudits ggf. die Voraussetzung schaffen, um von der Steuerentlastung nach § 10 StromStG zu profitieren.

Haben Sie weitere Fragen oder wünschen nähere Erläuterungen? So sprechen Sie uns bitte an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.